

Arbeitsrecht

(Nr. 030/2007)

Entscheidung zu BetrVG § 80 II 1, 2

Unterrichtungsanspruch des Betriebsrats Einblicksrecht in Bruttolohn- und -gehaltslisten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der allgemeine Unterrichtsanspruch des Betriebsrats nach § 80 II 1 BetrVG wird auch für den Bereich der Vergütung nicht verdrängt durch das in § 80 II 2 Halbs. 2 BetrVG geregelte Recht auf Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten.

Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG:

1. Der allgemeine Auskunftsanspruch des Betriebsrats nach § 80 II 1 BetrVG setzt voraus, dass zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine betriebsverfassungsrechtliche Aufgabe des Betriebsrats besteht und die begehrte Auskunft zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

2. Es steht dem Arbeitgeber grundsätzlich frei zu entscheiden, in welcher Form er den Auskunftsanspruch des Betriebsrats erfüllt. Insbesondere bei umfangreichen, komplexen Informationen kann aber nach § 2 I BetrVG eine schriftliche Auskunft notwendig sein.

3. Das in § 80 II 2 Halbs. 2 BetrVG geregelte Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten stellt gegenüber dem in § 80 II 1 Halbs. 1 BetrVG normierten Anspruch auf Überlassung der zur Aufgabenwahrnehmung

erforderlichen Unterlagen die speziellere Regelung dar und verdrängt diesen für den Bereich der Löhne und Gehälter.

4. Der allgemeine Unterrichtungsanspruch nach § 80 II 1 BetrVG und das Recht auf Einblicknahme nach § 80 II 2 Halbs. 2 BetrVG stehen zueinander nicht im Verhältnis der Spezialität. Der Unterrichtungsanspruch wird daher auch im Bereich der Vergütung nicht durch das Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten verdrängt.

5. Regelungen über außertarifliche Zulagen unterfallen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 10 BetrVG. Voraussetzung ist ein kollektiver Bezug. Dieser ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitgeber für die Leistung an eine Mehrzahl von Arbeitnehmern einen bestimmten "Topf" vorsieht. Bei dessen Verteilung hat der Betriebsrat mitzubestimmen.

Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung: Zu 1: Bestätigung der ständigen Rechtsprechung, zuletzt BAG (24. 1. 2006), NZA 2006, 1050; zu 2 bis 4: neue Entscheidung; zu 5: Bestätigung der ständigen Rechtsprechung, vgl. etwa BAG (29. 2. 2000), NZA 2000, 1066 = AP BetrVG 1972 § 87 Lohngestaltung Nr. 105.

Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 10. 2006

Aktenzeichen: 1 ABR 68/05

(Vorinstanz:

LAG Köln, Bescht. v. 21. 1. 2005 -11 TaB V 36/04)

Veröffentlicht:

NZA – Nr. 2/2007 vom 25. Januar 2007 - Seite 100

01.02.2007